



Präsident des Berufungsgerichts

Entscheidung über Gerichtsferien und Feiertage am
Einheitlichen Patentgericht

Luxemburg, 26. Mai 2023

Entscheidung des Präsidenten des Berufungsgerichts über Gerichtsferien und offizielle Feiertage am Einheitlichen Patentgericht

DER PRÄSIDENT DES BERUFUNGSGERICHTS

gestützt auf Artikel 17 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts,

gestützt auf Artikel 46 der Regelung der Dienstverhältnisse der Richter, des Kanzlers und des stellvertretenden Kanzlers des Einheitlichen Patentgerichts,

gestützt auf Artikel 37 des Personalstatuts des Einheitlichen Patentgerichts,

in der Erwägung, dass es nach diesen Bestimmungen erforderlich ist, die Gerichtsferien zu bestimmen und das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage des Gerichts aufzustellen, und

nach Anhörung des Präsidiums am 8. Mai 2023,

HAT WIE FOLGT BESCHLOSSEN:

Artikel 1 Gerichtsferien

- (1) Die Gerichtsferien des Einheitlichen Patentgerichts (das Gericht) dauern
 - a. 6 Wochen im Sommer eines jeden Jahres, beginnend am Montag der 29. Kalenderwoche eines jeden Jahres und endend am Freitag der 34. Kalenderwoche und
 - b. mindestens 2 Wochen im Winter eines jeden Jahres, beginnend mit dem Montag der 52. Kalenderwoche und endend mit dem Freitag der ersten Kalenderwoche.
- (2) Während dieser Zeiträume ist das Gericht weiterhin tätig.

Artikel 2 Amtliche Feiertage

An den verschiedenen Standorten des Berufungsgerichts, der Zentralkammer des Gerichts erster Instanz und ihrer Abteilungen sowie der örtlichen und regionalen Kammern entsprechen die gesetzlichen Feiertage den an diesen Standorten zu beachtenden gesetzlichen Feiertagen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Geschehen in Luxemburg am 26. Mai 2023

Der Präsident des Berufungsgerichts